



www.viennacoffeefestival.cc

FESTIVALBEDINGUNGEN

Stand Februar 2020

01 ANMELDUNG (ANBOT)

Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Festivalbedingungen sind unwirksam. Mit Abgabe der Anmeldung werden vom Aussteller die Festivalbedingungen vollinhaltlich anerkannt. Die Festivalbedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge, z.B.: Aufbau und Abbau des Messestandes, Miete von Messeausrüstungsgegenständen, Bereitstellung von Strom, Wasser und sonstigen Einrichtungen.

02 STANDMIETE

Mit dem Eingang (Post, Fax, Email, usw.) der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller zur Teilnahme an dem Festival verpflichtet. Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Jeder begonnene Quadratmeter wird voll verrechnet. Sämtliche Mietpreise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sonstigen Steuern (Rechtsgeschäftsgebühr, Ankündigungsabgabe, usw.).

03 ZULASSUNG UND PLATZZUTEILUNG

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Anbot anzunehmen. Über die Zulassung von Ausstellern (Annahme des Angebotes) einschließlich der Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor, Anmeldungen (Angebote) auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Die Platzzuteilung erfolgt allein durch den Veranstalter im Interesse des Festivals. Die Zulassung und damit Annahme der Anmeldung erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter, ebenso die Platzzuteilung, die gleichzeitig mit oder nach der Annahme der Anmeldung erfolgen kann. Inländische und ausländische Aussteller, deren Ausstellungsgüter dem Thema entsprechen, können zugelassen werden. Handelsvertreter und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen. Die Angabe der Produktgruppen laut Anmeldeformular ist Voraussetzung der Behandlung (Bearbeitung) der Anmeldung. Andere, als die im Anmeldeformular angeführten Produktgruppen, dürfen nicht ausgestellt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, die angemeldeten Produkte während der gesamten Festivaldauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung des Messestandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes sind ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht Schadenersatz nach sich. Aus der Annahme des Angebotes (aus der Zulassung des Ausstellers zum Festival) kann ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einem weiteren Festival (Annahme eines anderen Angebotes zu einem Festival) nicht abgeleitet werden. Im Interesse der Veranstaltung (Festival) ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung und Platzzuteilung (Annahme des Angebotes) einen Platz in einer anderen Lage anzuweisen, die Größe des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Festivalgelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Unterschiedsbetrag an den Aussteller nach Wahl des Veranstalters gutgeschrieben oder rückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind ausgeschlossen. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund über einen bereits zugewiesenen Stand nicht verfügen, so steht dem Aussteller nur der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete zu.

04 ZURÜCKZIEHUNG DER ANMELDUNG

Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen: Bis 8 Wochen vor Festivalbeginn 40 % der vereinbarten Standmiete, ab 8 Wochen vor Festivalbeginn 100% der vereinbarten Standmiete jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mässigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühren auch zu bezahlen sind, sollte es dem Veranstalter gelingen, den Festivalstand an einen Dritten zu vermieten bzw. zu verkaufen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt.

05 RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Mit der Anmeldung erhält der Aussteller eine Anzahlungsrechnung von 40% des Angebotes, die binnen 10 Tagen in voller Höhe ohne jeden Abzug zu bezahlen ist, um die Zulassung (Annahme des Angebotes) wirksam werden zu lassen, andernfalls verfällt die Zulassung. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag beim Veranstalter eingelangt, steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen. In diesem Fall kommt der Punkt 4. dieser Festivalbedingungen sinngemäß zur Anwendung. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12 % Zinsen p.A. ab Fälligkeit sowie Euro 7,27 zuzüglich USt. je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

05a STEUERN, GEBÜHREN UND ABGABEN

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer und die Anzeigenabgabe gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, ausgenommen Steuern, Gebühren und Abgaben.

05b MARKETING- UND SERVICEPAUSCHALE, KOSTEN

Die Marketing und Servicepauschale beinhaltet ein Kontingent je nach Standgröße an Ausstellerausweisen sowie den Eintrag im Ausstellerverzeichnis des Festival-Guides und auf der Website. Der Aussteller ist zur Bezahlung der Marketing und Servicepauschale verpflichtet. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Aussteller verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn und Inkassokosten zu ersetzen, wobei hierfür die Höchstsätze gemäß Verordnung BGBl Nr. 141/1996 oder die diese ersetzende Verordnung vereinbart werden. Nicht von Bedeutung ist, ob das Mahnverfahren vom Aussteller selbst oder von einem Drittunternehmer ausgeführt wird. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten zu bestimmenden bzw. bestimmten Klags und Exekutionskosten.

06 WIDERRUF DER PLATZZUTEILUNG

Der Veranstalter ist berechtigt, die erfolgte Platzzuteilung (Festivalzulassung, Annahme des Angebotes) zu widerrufen, wenn:

1. Der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder
2. in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht, oder
3. noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Festivals vorliegen, oder
4. die Exponate dem Festivalthema nicht oder nicht mehr entsprechen.

In diesen Fällen kommt der Punkt 4. sinngemäß zur Anwendung. Es reicht aus, dass einer der Punkte wie oben vorliegt.

07 HÖHERE GEWALT, WICHTIGE GRÜNDE

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung des Festivals hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

08 VERKAUFSREGELUNG

Dem Aussteller ist es gestattet, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszufolgen. Der Aussteller verpflichtet sich hiermit, den Verkauf nicht in marktschreierischer Weise durchzuführen. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung, den Direktverkauf und die Direktbelieferung einzustellen, zu schließen.

09 AUFBAU, ABBAU UND GESTALTUNG DER STÄNDE

Die Ausstellungsplätze verstehen sich mit Holzpalettenwänden (Kat. A) oder ohne Holzpalettenwänden (Kat. B) inklusive Lichtstrahler (2x), Lichtstrom (3x) und Kraftstrom (1x) ohne Einrichtung. Die Standaufbauten sind aufgrund der Räumlichkeiten in der Praterinsel großteils vorgegeben, insbesondere die Höhe von 240 cm. Mittels Renderings wird jedem Aussteller die Möglichkeiten des Auftritts vermittelt. Individuelle Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter möglich. Entsprechende Baupläne sind bis spätestens 2 Monate vor Festivalbeginn beim Veranstalter einzureichen. Aussteller, die keinen Messestand auf der ihnen zugewiesenen Grundfläche errichten oder errichten lassen, sind verpflichtet, die Grundfläche durch geeignete Begrenzungswände gegen alle Seiten, die nicht an einen Besuchergang grenzen, abzugrenzen. Die Auf- und Abbauzeiten lt. Standbestätigung sind genauestens einzuhalten. Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 20 Uhr des letzten Aufbautages beendet sein. Eine Überschreitung der Auf/ Abbauzeit ist ausgeschlossen.

10 TECHNISCHE STANDEINRICHTUNG

Strom, Wasser, und sonstige technische Anschlüsse, die in der Buchung nicht inkludiert sind, sind gegen Entrichtung von Anschluss und Nutzungsgebühren möglich, sofern seitens Veranstalter erlaubt. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den ÖVE und den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den konzessionierten Elektriker des Festivals.

10a AUSSTELLEN VON MASCHINEN

Ausgestellte Maschinen müssen mit einem CE Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung – MSV (306) entsprechen. Bei Maschinen, Sicherheitsbauteilen oder Teilen davon, die nicht der MSV entsprechen, muss durch ein sichtbares Schild deutlich darauf hingewiesen werden.

11 HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten bzw. zurückgelassenen Ausstellungsgüter und Standausrüstungsgegenstände. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die von Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten auf dem Festivalgelände abgestellten Fahrzeuge. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag und schadlos zu halten. In der Auf bzw. Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Festivalöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist verboten. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Veranstalter oder dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen auf der Website und/oder gedruckten Ausstellerverzeichnis (Festival-Guide) sowie anderen Messedrucksorten (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.).

11a MESSEVERSICHERUNG

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände. Wird mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen.

12 WERBEMITTEL VOM VERANSTALTER

Der Veranstalter stellt auf Anforderung den Ausstellern Werbemittel zu den angegebenen Bedingungen und Konditionen (Preisen) zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Beteiligung an der Veranstaltung aufmerksam zu machen und zum Besuch einzuladen (Plakate, Flyer, Klebmarken).

13 WERBUNG DES AUSSTELLERS AM FESTIVAL

Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, insbesondere auf dem Festivalgelände, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

14 SONDERVERANSTALTUNGEN-VORFÜHRUNGEN

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. im Festivalgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Festivalablauf beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Messestand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräusentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung des Organisationsteams eine höhere als die erlaubte Geräusentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich der Veranstalter geeignete Maßnahmen – gegebenenfalls die Schließung des Standes – vor. Eine allgemeine Anmeldung bei der AKM wird vom Veranstalter durchgeführt.

15 FILMEN UND FOTOGRAFIEREN

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Festivalgelände zu fotografieren und zu filmen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem gesetzgebenden Unlauteren Wettbewerb (UWG). Die zentrale Bestimmung für Aussteller, die es für die Bildaufnahme und Veröffentlichung von Personenbildern zu beachten gilt, ist § 78 Urheberrechtsgesetz (UrhG). Eine Veröffentlichung oder Verbreitung der aufgenommenen Bilder in der Öffentlichkeit ist aber nur dann erlaubt, wenn dadurch nicht berechnete Interessen des Abgebildeten oder des Festivals verletzt werden.

16 REINIGUNG

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Die Entsorgung vom Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

17 TRANSPORT UND PARKEN

Das Befahren des Festivalgeländes mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist grundsätzlich nur mit Anmeldung und Zustimmung des Veranstalters erlaubt. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht vom Veranstalter eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Mit Aufbauende sind alle Fahrzeuge vom Gelände der Praterinsel uneingeschränkt zu entfernen. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und steht es der Praterinsel frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

18 VERLETZUNG DER FESTIVALBEDINGUNGEN, GESETZESVERLETZUNG

Die Festivalbedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind auch alle Brandschutz und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Festivalbedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechnen den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten.

19 DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Veranstalter erfolgt in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Details zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den konkreten Verarbeitungszwecken und Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung für Aussteller, die unter www.viennacoffeefestival.cc/datenschutz abrufbar sind. Gibt der Aussteller dem Veranstalter im Rahmen der Anmeldung oder im Zuge der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten Dritter (insbesondere Daten von Vertretern, Ansprechpartnern, Sachbearbeitern oder sonstigen Mitarbeitern seines Unternehmens) bekannt, ist er verpflichtet, die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren und ihnen die Datenschutzerklärung des Veranstalters zur Kenntnis zu bringen. Der Aussteller haftet für jegliche Nachteile, die dem Veranstalter aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehen.

19a EINWILLIGUNG ZUR DATENVERARBEITUNG UND NACH § 107 TKG ZUM ERHALT VON E-MAIL-NEWSLETTERN UND ZU UMFRAGEN

Sie erteilen Ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass die Gastrowerkstatt GmbH Ihnen von Zeit zu Zeit E-Mails mit Informationen, Werbung und Umfragen zu eigenen Angeboten, Veranstaltungen und Leistungen sowie mit Informationen zu Produkten oder Leistungen anderer Unternehmen mit Bezug auf das Vienna Coffee Festival oder ähnliche Events ("EMailNewsletter") zusenden oder Sie telefonisch zur Durchführung von Umfragen zu eigenen Veranstaltungen und Leistungen kontaktieren. Diese Einwilligung kann jederzeit per E-Mail an info@viennacoffeefestival.cc widerrufen werden.

20 SCHRIFTLICHKEIT, GEWOHNHEITSRECHT

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

21 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Wien. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst. Weitere Bestandteile der Festivalbedingungen sind: Das Anmeldeformular, die Ausstellerbedingungen, die Sicherheitsbestimmungen, Auf und Abbaubedingungen sowie gegebenenfalls Bestellformulare (Presseservice, Ausstellerausweise, Werbemittel) oder das Buchungsformular von Seminaren und Vorträgen.